

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 17 (1841)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Geschäftsordnung auf die Landsgemeinde, den 25. April 1841  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542293>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

564531

# Geschäftsordnung

a u f

die Landsgemeinde, den 25. April 1841.

- 12-00 00 00 12 -

નુરમબુદ્ધિની

૧૮૦

અસ્ત્રાંગ કુશ પ્રાણિનાં જાન

૦૦.૫૦

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell  
der äußern Rhoden  
an unsre getreuen, lieben Mitläudleute.

In Gemässheit des Art. 2 unserer Verfassung geben wir  
Euch durch Gegenwärtiges Kenntniß von den Geschäften und  
der Reihenfolge, wie dieselben an der nächster Landsgemeinde  
Euerm Entscheide vorgelegt werden sollen.

Nach der Eröffnungsrede und dem stillen Gebete wird:

1) in Bezug auf die durch den Druck bekannt gemachte  
Jahresrechnung die Frage gestellt: Ob sie vorgelesen  
werden solle oder nicht?

Sodann kommt zur Abstimmung: Ob man eine Kom-  
mission zur Prüfung dieser Rechnung ernennen  
wolle oder nicht? Wird die Wahl einer Kommission be-  
schlossen, so folgt die Frage: Aus wie viel Mitgliedern  
dieselbe bestehen solle? welche Frage auf die Weise ent-  
schieden wird, daß man in's Mehr sejt: Ob aus drei oder  
mehrern, ob aus fünf oder mehrern u. s. w., bis  
die Zahl ausgemittelt ist, worauf dann zur Wahl der Kom-  
mission geschritten wird, zu der Mitglieder frei aus dem Volke  
anzurathen sind.

Nach Erledigung dieser Punkte wird:

2) die Wahl des regierenden Landammanns, so-  
dann die des Landweihels und Landschreibers vorge-

nommen, hierauf die des stillstehenden Landammanns und der sämtlichen Beamten.

Nach Vollendung der Wahlen folgt:

3) der Entscheid über Annahme oder Verwerfung des von der Revisionskommission verfaßten, von allen Kanzeln verlesenen und durch den Druck bekannt gemachten Entwurfs über eine Brandversicherungsanstalt. Hierbei wird zuerst darüber abgestimmt: Ob die Landsgemeinde alle Artikel zusammen in's Mehr nehmen oder artikelweise eintreten wolle? Beschließt die Landsgemeinde, alle Artikel zusammen in's Mehr zu nehmen, so kommt die Frage: Ob der ganze Entwurf vorgelesen werden solle oder nicht? Wird hingegen artikelweise Abstimmung beschlossen, so muß jeder Artikel vorgelesen werden.

4) Wir haben sodann noch einen wichtigen Gegenstand zur Entscheidung zu bringen.

Bekanntlich ist schon mehrmals das Bedürfniß eines neuen Rathauses in Trogen ausgesprochen worden. Wir haben uns veranlaßt gesehen, das gegenwärtige prüfen und uns darüber Bericht erstatten zu lassen. Aus demselben geht nun hervor, daß das dermalen bestehende Rathaus seinem Zwecke keineswegs entspricht. Das Archiv, in welchem die wichtigsten Papiere des Landes aufbewahrt werden müssen, ist feucht, so daß die Aktenstücke in kurzer Zeit der Fäulnis anheimfallen. Die Landeskanzlei in Trogen konnte bis jetzt kein feuerfestes Lokal erhalten. Dieselbe wäre daher bei einem allfällig entstehenden Brände der größten Gefahr ausgesetzt, und in einem Unglücksfalle müßte für das Land ein unberechenbarer Schaden entstehen. Endlich ist auch für die Gefängnisse nur sehr dürftig gesorgt, und es verlangt sowohl das Interesse des Landes, wie die Rücksicht auf Menschlichkeit hier dringende Abhülfe. Auch ist das Rathaus baufällig, so daß das Land früher oder später in den Fall kommen dürfte, nach einem andern Lokal sich umzusehen. Wir sind nun im Falle, Euch das Mittel zu gründlicher Abhülfe vorzuschlagen:

Es hat nämlich die Kirchhöre in Teufen unter'm 31. Januar abhin beschlossen, ihr neues Schulgebäude auf dem Kirchenplatze unentgeldlich an das Land abzutreten unter folgenden Bedingungen:

a) Alle Sitzungen des zweifachen Landrathes, des großen Rathes, oder überhaupt der obersten richterlichen Behörde (mit Ausnahme desjenigen großen Rathes, den der regierende Landammann jährlich ein Mal an seinen Wohnort berufen kann), des Ehegerichts und der Synode sollen in Teufen gehalten werden.

b) Beide Landeskanzleien werden ebenfalls nach Teufen verlegt.

c) Sollte früher oder später die Sitzung der genannten Behörden an einen andern Ort verlegt werden, so hat das Land sich mit der Gemeinde Teufen abzusindern oder das Haus fällt wieder als Eigenthum an die Gemeinde zurück.

Wir haben, getreue, liebe Mitläudleute! das fragliche Gebäude untersuchen lassen. Dasselbe ist massiv von Stein erbaut, hat jedoch keine gewölbten Zimmer, so daß, um die Archive und Landeskanzlei zu sichern, erst noch Gewölbe angebracht werden müßten. Dagegen aber würde in demselben hinlänglich Raum sein für einen Rathssaal, für eine Wohnung des Landweibels, für eine Verhörkammer und Gefängnisse.

Sodann ist von Hrn. Landammann Zellweger sein ehemals väterliches Haus auf dem Platze in Trogen zum Kaufe angeboten worden. Dasselbe ist, wie bekannt, ebenfalls massiv erbaut und bis zum ersten Stock mit den vortrefflichsten Gewölben versehen, so daß für das Archiv und die Kanzlei hinlängliche Sicherheit vorhanden wäre. Im Weitern enthält das Gebäude Raum genug, um die Rathssäale, Wohnungen für den Landschreiber und Landweibel, Verhörrimmer und Gefängnisse anzubringen. Der Preis, welcher sich auf 20,000 fl. beläßt, ist im Verhältnisse zu dem Gebäude äußerst billig, und wir tragen daher, in Erwägung unserer Bedürfnisse,

kein Bedenken, Euch den Ankauf dieses Hauses zum Zwecke eines Rathauses nachdrucksamst zu empfehlen, indem schwerlich je wieder ein so günstiger Anlaß sich zeigen dürfte, zu einem wohleingerichteten, vortrefflich ausgestatteten Rathause zu gelangen, welches in die fernste Zukunft hinaus ein schönes Denkmal Euerer Vorsorge für das gemeine Wesen und die Nachkommenschaft darbieten würde.

Es bleibt uns noch übrig, zu bemerken, daß im Falle der Annahme des Anerbietens von Teufen Abänderungen in der Verfassung und hinsichtlich des bisherigen Ganges der öffentlichen Landesverwaltung Umgestaltungen eintreten müßten, die wir nicht als ratsam und zum Wohl des Landes dienlich erachten können.

Im Weitern gienge unsere Meinung dahin, daß die allfälligen Kosten, welche entweder auf das Gebäude in Teufen oder auf dasjenige in Trogen, sowie auf den Ankauf desselben verwendet werden müßten, aus dem Salzfond zu entheben wären, so daß mithin den Steuerpflichtigen keinerlei neue Lasten auferlegt würden.

Es kommt daher in Abstimmung:

Ob Ihr das angebotene Schulgebäude in Teufen zum Zwecke eines Rathauses unter den oben mitgetheilten Bedingungen annehmen wollet oder nicht? Im Falle, daß Ihr jenes Anerbieten verwerfet, käme zur Entscheidung: Ob Ihr dem großen Rathe Vollmacht geben wollet, das von Hrn. Landammann Zellweger angebotene Gebäude zu einem Rathause anzukaufen, oder nicht? Würde der fragliche Kauf bewilligt, so wäre einbegriffen, daß das alte Rathaus bestmöglichst verkauft und der Erlös daraus an die Kaufsumme für das neue Gebäude verwendet würde. Würde hingegen, mit Ablehnung des Vorschages, die Beibehaltung des alten Rathauses beliebt, so bliebe zu bedenken, daß jedenfalls bedeutende Kosten erforderlich wären, um den

Eingangs erwähnten Mängeln in Beziehung auf Archiv, Kanzlei und Gefängnisse auch nur einigermaßen abzuhelfen.

5) Es ist, getreue, liebe Mitlandleute! von der letzjährigen Revisionskommision das Ansuchen an uns gestellt worden, an die nächste Landsgemeinde die Frage zu richten: Ob mit der Revision fortgefahren werden solle oder nicht? Die Revisionskommision ist zwar nicht der Ansicht, daß es gut und zweckmäßig wäre, das begonnene Werk zu unterbrechen; allein die mehrmalige Verwerfung aller ihrer Anträge schien ihr eine solche Theilnahmlosigkeit kund zu thun, daß sie auf jeglichen Erfolg ihrer beschwerlichen Arbeit verzichten zu müssen glaubte. Um daher dem Lande unnütze Ausgaben und sich selbst Mühe und Zeit zu ersparen, hielt die Kommission es für angemessen, die Willensmeinung einer ehrs. Landsgemeinde hinsichtlich dieses so wichtigen Punktes in Erfahrung zu bringen.

Obschon wir, getreue, liebe Mitlandleute! die Unterbrechung der Gesetzesrevision aufrichtig bedauern müßten, konnten wir gleichwohl nicht umhin, indem wir die dargelegten Gründe der Revisionskommision für vollkommen triftig hielten, dem Begehrn derselben zu entsprechen. Wir erachten es aber als unsere Aufgabe, Euch über diese tief eingreifende Angelegenheit unsere Ansicht unumwunden zu eröffnen.

Nachdem im August des Jahres 1834 die Revision beschlossen worden war, wurde eine Reihe von Gesetzen angenommen, die für den Sinn, unsern Staatshaushalt im Geiste der Zeit und der Bedürfnisse zu ordnen, ein erfreuliches Zeugniß ablegen. Ihr habt durch jene Annahme vielfach bewiesen, daß Ihr absehet von Privatinteressen und einzigt hinblicket auf das, was dem gemeinsamen Vaterlande frommen kann. So ist denn manche uralte Uebung, die nur auf unsicherer Ueberlieferung beruhte, für lange Zeit hinaus festgestellt worden und ist in manche Zweige der Verwaltung eine Uebereinstimmung getreten, die nur wohlthätig wirken kann. Aber noch fehlen uns viele Gesetze, die ein wohlgeord-

neter Staat nicht entbehren kann. Wir machen Euch namentlich darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über das Verfahren im Zivil- und Kriminalprozeß, sowie ein Kriminalgesetzbuch, uns noch abgehen. Bei dem Beginn unserer Revision lag es ohne Zweifel in Euerer Absicht, ein vollständiges Gesetzbuch aufzustellen; wenn daher im Laufe der Zeit Eure Theilnahme an dem gewiß schwierigen, aber segensreichen Werke wirklich sollte abgenommen haben, so wollet Ihr Euch im Hinblicke auf die Zukunft ermuthigen, daß Begonnene an's Ziel zu führen, eingedenk, daß Ihr gegen die Nachkommenschaft Euch einer Pflicht entlediget, die Eure in Gott ruhenden Väter vor Jahrhunderten schon gegen Euch rühmlich erfüllt haben. Im Falle, daß Ihr, wie wir wünschen, die Fortsetzung der Revision beschließet, so folgt alsdann:

6) die Ernennung der Revisionskommission, wobei wie bisher gefragt wird: Ob dieselbe aus fünf von der Landsgemeinde und zwanzig von den Kirchhören gewählten Mitgliedern bestehen solle, oder aus dreizehn frei aus der Mitte der Landsgemeinde gewählten Männern? worauf die von der Landsgemeinde zu treffenden Wahlen vorgenommen werden.

Schließlich findet die Leistung des Eides statt, mit welcher feierlichen Handlung die Geschäfte des Tages, unter Auskündigung des zweifachen Landrathes, beendigt werden.

Getreue, liebe Mitläudente!

Wie Ihr aus der vorgelegten Geschäftsordnung entnehmet, warten auch dieses Mal wieder die wichtigsten Verhandlungen auf Euch. Ihr werdet die dargelegten Gegenstände mit der Ruhe und Besonnenheit eines freien Volkes prüfen und alsdann entscheiden, wie die Rücksicht auf des Vaterlandes Wohl Euch eingiebt.

Möge ein gesegneter Erfolg der Lohn des guten Willens sein!

So gegeben in Hundweil, den 16. März 1841.